

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses für die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet an der Weichselstraße – Bundesbahn – Wolfgang-Leeb-Straße gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt Töging a.Inn hat mit Beschluss vom 29. September 2022 die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet an der Weichselstraße – Bundesbahn – Wolfgang-Leeb-Straße mit Begründung in der Fassung von jeweils dem 14. September 2022 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet an der Weichselstraße – Bundesbahn – Wolfgang-Leeb-Straße in Kraft.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt östlich der Anwesen Haberfeldstraße 4, 2a und Wilhelm-Fulda-Straße 2, westlich der Lechfeldstraße, südlich des Anwesens Lechfeldstraße 3 und nördlich der Wilhelm-Fulda-Straße und der Kreisstraße AÖ1.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst die Grundstücke jeweils der Gemarkung Töging a.Inn Fl.-Nr. 796/9, Lechfeldstraße 1, 796/47, Nähe Lechfeldstraße, 796/48, Nähe Lechfeldstraße, 448/2, Nähe Lechfeldstraße (Teilfläche) und 794/12, Lechfeldstraße (Teilfläche) in 84513 Töging a.Inn.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 2.390 m². Hiervon sind ca. 1.800 m² Wohnbaufläche und ca. 590 m² bestehende Erschließungsfläche.

Durch die Änderung ist das bestehende Wohngebiet um eine Parzelle ergänzt worden und es wurden zwei Parzellen abgeändert (geänderte Baugrenzen). Geplant ist die Errichtung von zwei Wohnhäusern.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Stadt Töging a.Inn, Hauptstraße 26, 84513 Töging a.Inn, im Bauamt im Untergeschoss während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Bei Eintritt durch den Haupteingang (über den Rathausvorplatz von der Hauptstraße kommend) ist im Erdgeschoss ein Aufzug zu finden, mit dem barrierefrei in das Untergeschoss gelangt werden kann.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die o. g. Unterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.toeqing.de/stadinfo/bebauungsplaene.htm> [Stadtinfo | Bebauungspläne] veröffentlicht.

Töging a.Inn, den 7. Oktober 2022

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 10. Oktober 2022

Abgenommen am: _____